### Gemeinde Loffenau Landkreis Rastatt

### BETRIEBSSATZUNG

# des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Loffenau vom 25.09.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem0) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau am 25.09.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

# § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Loffenau wird unter der Bezeichnung Wasserversorgungsbetrieb als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle, diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte. Dazu gehört auch die Bestandserfassung und Untersuchung weiterer Quellen auf der Gemarkung Loffenau und die Verwaltung des dem Betrieb als gewillkürtes Betriebsvermögen zugewiesenen gemeindlichen Beteiligungsvermögens bei der EVS bzw. beim GSD (Aktienkapital und Restguthaben).
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

# § 2 Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Ihm obliegt die Entscheidung insbesondere über

- (1) den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (2) die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 10.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt.

- (3) den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 5.000 € übersteigt oder im Wirtschaftsplan keine entsprechenden Mittel veranschlagt sind.
- (4) die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (5) die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstandes 2.500 € übersteigt.
- (6) die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (7) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 500 € oder wenn die Laufzeit des Vertrages mehr als 2 Jahre beträgt.
- (8) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Wasserbezugsverträgen.
- (9) die Festsetzung der allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für den Wasserbezug, Baukostenzuschüsse, Hausanschluss, Kostenersätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen.
- (10) den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2.
- (11) die Bestellung anderer als der in der vorstehenden Ziffer 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften.
- (12) die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte.
- (13) den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte.
- (14) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 2.500 €.
- (15) den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
- (16) die Einstellung und Entlassung sowie Eingruppierung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter, soweit es sich nicht nur um eine vorübergehende Teilbeschäftigung handelt.
- (17) die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und Vermögensplanes, wenn diese 10 % des Haushaltsplanansatzes, mindestens aber 2.500 € übersteigen.

### § 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Bei Verhinderung des Betriebsleiters nimmt der Bürgermeister die nach dem Eigenbetriebsgesetz bzw. nach dieser Satzung der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffungen von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat über die Entwikklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Insbesondere hat er den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (4) Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten durch die Betriebsleitung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

### § 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird von bisher 1.170.000 DM (= 598.211,50 €) auf 500.000 € reduziert.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebs vom 24.10.1995 außer Kraft.

Loffendu, 25. 09. 01

Steigerward

Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Sec. 34

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem0) oder aufgrund der Gem0 beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gem0 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## Satzung

# zur vierten Änderung der Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Loffenau vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau am 21. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Loffenau vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2018, beschlossen.

I. Der § 1 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebs erhält folgende neue Fassung

# § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Loffenau wird unter der Bezeichnung Wasserversorgungsbetrieb als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle, diesen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte. Dazu gehört auch die Bestandserfassung und Untersuchung weiterer Quellen auf der Gemarkung Loffenau und die Verwaltung des dem Betrieb als gewillkürtes Betriebsvermögen zugewiesenen gemeindlichen Beteiligungsvermögens (aktuell bei der Badenova AG & Co. KG und der Kommunalen Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG).
- II. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Loffenau, 22.12.2021

1 M. Pum

Burger

Bürgermeister



## Satzung

# zur fünften Änderung der Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Loffenau vom 31.01.2023

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Loffenau am 31.01.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebs der Gemeinde Loffenau vom 25.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2021, beschlossen.

I. Der § 1 der Betriebssatzung des Wasserversorgungsbetriebs wird um folgenden Punkt (5) ergänzt:

# § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Wasserversorgung der Gemeinde Loffenau wird auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik geführt.
- II. Die Satzungsänderung tritt zum 17.02.2023 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Loffenau, 31.01.2023

Burger

Bürgermeister